

## Die Zeit der gemeinsamen Ordnungen der geteilten Landgrafschaften

Die wichtigste Literatur vgl. zu Abschn. III, S. 9f., ferner:

Paul Althaus, *Forschungen zur Evangelischen Gebetsliteratur*, 1927. – Ferdinand Cohrs, *Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion III*, *Monumenta Germaniae Paedagogica* XXII, 1901. – Karl E. Demandt, *Geschichte des Landes Hessen*, 1959. – Paul Drews, *Studien zur Geschichte des Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens*, IV. V: *Beiträge zu Luthers liturgischen Reformen*, 1910. – *Handbuch der deutschen evangelischen Kirchenmusik, I: Der Altargesang*, 1941. – Heinrich Hepppe, *Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582, 1847*. – Hannelore Jahr, *Die Traditionsbestimmtheit der Ursprünge des evangelischen Kirchenwesens in Hessen*, *AHG NF* 25, 1956/57, S. 183–198.

### a) Die Abschiede der Generalsynoden 1568–1582

(*Texte Nr. 20–33*)

Nach dem Tode Landgraf Philipps am 31. März 1567 und der Teilung des Landes unter seine vier Söhne<sup>1</sup> hatten die jährlich tagenden Generalsynoden kraft der Erbeinigung der vier Herren Gebrüder vom 28. Mai 1568<sup>2</sup> die Aufgabe, die Einheit der kirchlichen Lehre und Verfassung zu wahren.

Die Synoden wurden durch Ausschreiben des Landgrafen Wilhelm einberufen; anwesend waren vor allem der fürstliche Statthalter, die weltlichen Räte und die Superintendenten<sup>3</sup>. Die Beratungen der Synoden umfaßten zwei große Teilgebiete: die Generalgebrechen und die Spezialgebrechen<sup>4</sup>. Dabei hatte der erste Teil vornehmlich die Bedeutung, die kirchliche Einheit in den vier Landgrafschaften zu wahren oder wiederherzustellen<sup>5</sup>. Diskussionsgrundlage dieses Teils bildeten die den fürstlichen Räten mitgegebenen landgräflichen Instruktionen, deren Wichtigkeit sich darin zeigt, daß sie oft unverändert in die Abschiede der Synoden übernommen wurden<sup>6</sup>. Die Abschiede erhielten durch Unterschrift der Synodalen und Ratifizierung durch die Landgrafen Rechtskraft.

Die ersten sechs Generalsynoden sind für die Entstehung der beiden Ordnungen – der Reformati-  
onsordnung und der Agende – verantwortlich. Vor allem die Reformati-  
onsordnung ist in ihrem Werden

<sup>1</sup> Vgl. dazu Hepppe, *Protestantismus II*, 181 und Hepppe, *Generalsynoden I*, 18f.; Demandt 183ff.

<sup>2</sup> Vgl. Hepppe, *Generalsynoden I*, 19f. Die Generalsynoden sollten abwechselnd in Kassel und Marburg jeweils um Trinitatis tagen; Hepppe, *Generalsynoden I*, 22.

<sup>3</sup> Über den Kreis der Synodalen vgl. die Unterschriften unter den Abschieden.

<sup>4</sup> Die Spezialgebrechen werden hier durchgehend nicht aufgenommen.

<sup>5</sup> Nach dem Testament Philipps sollte die Einheit der Lehre auf dem Alten und Neuen Testament, der Augsburgerischen Konfession und der Concordie Bucers beruhen, vgl. Hepppe, *Generalsynoden I*, 19.

<sup>6</sup> Vgl. etwa S. 347. 354.